

3. Feststellung des landesdurchschnittlichen Kostensatzes

Der landesdurchschnittliche Kostensatz für die Heimunterbringung der Berufsschüler wird nach § 8 Abs. 7 AVBaySchFG jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

Hierzu sind von den Regierungen die am **1. April** eines Jahres geltenden Tagessätze bei Vollverpflegung in Heimen gemeinnütziger Träger, in denen eine Betreuung der Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sichergestellt ist, jeweils **bis 20. April** unter Angabe des Heimträgers, des Heimortes und der Zahl der im Schuljahr für Berufsschüler mit Blockunterricht bereitgestellten Heimplätze anzuzeigen.